

**Fachbereich III**

Bau und Stadtentwicklung

Sparkasse Leipzig 860 555 92 Konto 1168 502 574
IBAN DE37 8605 5592 1168 5025 74 BIC WELADE8LXXX
Telefon 034205 | 61-0 Telefax 034205 | 61234
Internet markranstaedt.de

Stadt Markranstädt Markt 1 | 04420 Markranstädt

Piratenpartei Deutschland
Kamenzer Straße 13/14
01099 Dresden

bearbeitet von
Frau Prauser

Telefon 034205 | 61
-236

E-Mail
p.prauser@markranstaedt.de

Datum
28.06.2013

**Erlaubnis zur Plakatierung im Bereich des Gebietsstandes Markranstädt
vor der Bundestagswahl 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß Ihrem Antrag vom 21.05.2013 die Sondernutzungserlaubnis zum Plakatieren für die Bundestagswahl am 22.09.2013 im öffentlichen Verkehrsraum unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Das Anbringen von **48** Plakaten bis zu einer Größe von DIN A1 wird gestattet. Mit der Plakatierung darf am **10.08.2013** begonnen werden und die Plakate sind spätestens am **29.09.2013** zu entfernen. Die Anbringung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Wahlsichtwerbung aus Anlass der Bundestagswahl am 22.09.2013.

Die Plakatierung wird aufgrund der Neutralitätspflicht an folgenden öffentlichen Gebäuden bzw. Plätzen und deren unmittelbaren Zugangsbereich im Stadtgebiet nicht gestattet:

- Rathaus der Stadt Markranstädt
- Marktplatz
- Kirchen
- Schloss Altranstädt

Diese Erlaubnis besitzt nur Gültigkeit bis zum 29.09.2013.

Auflagen:

- Die Plakate, die auf festen Unterlagen aufgeklebt sein müssen, dürfen nur so befestigt werden, dass die Träger nicht beschädigt werden.
- Die Plakate sind so anzubringen, dass durch sie weder der Fahrzeug- noch der Fußgängerverkehr behindert oder sonst beeinträchtigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Plakate nicht in Kurven, an Straßenkreuzungen oder –einmündungen angebracht werden und dadurch den Kraftfahrern die Sicht genommen wird. Das Lichtraumprofil der Straße ist freizuhalten.

- Werden Plakate an Plakatständern angebracht, ist darauf zu achten, dass für den Fußgängerverkehr eine Restgehwegbreite von mindestens 1,20 m verbleibt. Bei Plakathaltern über Gehwegen oder Radwegen oder kombinierten Geh- und Radwegen muss eine lichte Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe von 2,25 m verbleiben.
- Die Plakate müssen unfallsicher angebracht werden. Sollen Plakate mit Draht befestigt werden, so ist ausschließlich kunststoffummantelter Draht zu verwenden. Die Befestigungsmaterialien sind nach Ende der Sondernutzung wieder vollständig zu entfernen.
- Beschädigte Plakate sind unverzüglich zu erneuern oder aus dem Straßenraum zu entfernen.
- Die Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht werden, da hierdurch die Gefahr der Ablenkung der Verkehrsteilnehmer besteht.
- Einschlägige Rechtsvorschriften sind zu beachten.
- Nach der Wahl sind die Plakate innerhalb der o.g. Frist zu entfernen. Bei Nichtbeachtung erfolgt kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadtverwaltung.

Hinweise:

Werden für die Plakatierung private Flächen oder Träger (z.B. Lichtmasten von Versorgungsunternehmen, Verteilerkästen von Telekommunikationsunternehmen) in Anspruch genommen, bedarf dies der Zustimmung des jeweiligen Eigentümers bzw. der jeweiligen Eigentümerin. Für Schäden, die der Stadt Markranstädt oder Dritten durch das Anbringen der Plakate entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber.

Während der Wahlzeit ist in und an den Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen jede Art Wahlwerbung verboten.

Begründung der Erlaubniserteilung:

Der Antragsteller hat bei pflichtgemäßer Ermessensausübung einen Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Zweck der Wahlwerbung. Der Zeitraum für die kostenfreie Wahlwerbung zur Bundestagswahl 2013 wird für Markranstädt einheitlich vom 10.08.-29.09.2013 festgesetzt. Erfahrungsgemäß werden in erster Linie die Bereiche der Ortsdurchfahrten sowie die Siemensstraße in Markranstädt für die Plakatierung genutzt.

Bereiche der Leipziger Straße (OD B 87) werden zudem im Werbezeitraum gesperrt sein.

Die Umleitung erfolgt über die Siemensstraße, die Umleitungsführung muss trotz Plakatierung klar ersichtlich bleiben. Da dem Verkehrsteilnehmer in erster Linie die Möglichkeit gegeben werden muss das Verkehrsgeschehen zu erfassen, ist unter diesem Aspekt die Sondernutzung so zu gestalten, dass die Erkennbarkeit des Verkehrsgeschehens gewährleistet ist.

Gemäß § 2 Abs. 4 der Sondernutzungssatzung der Stadt Markranstädt kann die Sondernutzung versagt bzw. begrenzt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

Im Zeitraum der Wahlkampfphase zur Bundestagswahl ist dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Verkehrsflusses geboten. Das Ermessen der Stadt Markranstädt ist hier ebenfalls insoweit reduziert, da es sich an den örtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten orientieren muss.

Begründung der Auflagen:

Die erteilten Auflagen dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Prauser

Stadt Markranstädt

Ordnungsamt

Markt 1 · 04420 Markranstädt

Telefon: (034205)61236

Telefax: (034205)61234